



BEBAUUNGSPLAN

Gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau. G. vom 23.6.1960 B.G.B.L. I Nr. 30

STADT BAD VILBEL

Für das Gebiet „An den dreizehn Morgen“

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Katasteramt Friedberg, den 4. Nov. 1970 Im Auftrag

Bearbeitet vom Stadtbauamt Bad Vilbel, im März 1970

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Beträge u. ortsüblicher Bekanntmachung vom 6.8.1971 mit Begründung offengelegt (§ 2 B. Bau. G.) vom 17.8.71 bis 20.9.71

Als Satzung beschlossen (gem. § 10 B. Bau. G.) durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.1971

Genehmigt (gem. § 11 des B. Bau. G. vom 23.6.1960)

Darmstadt, den 7. März 1972. Az. V/3-61 d. 4/101

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 B. Bau. G. u. § 5 Abs. 4 HGO i. Verb. m. § 12 d. Hauptsatzung der Stadt Bad Vilbel vom 24. April 1972 bis 25. Mai 1972 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 21. April 1972 ortsüblich durch Veröffentlichung im „Bad Vilbeler Anzeiger“ vom 21. April 1972 bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit nach Ablauf der Auslegungsfrist am 26. Mai 1972 rechtsverbindlich geworden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den 13 Morgen“ vom 28.9.1968 werden hiermit ungültig.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN M-1:1000

a) GRENZEN

- Grenzen des Geltungsbereiches
- Straßen- u. Verkehrsflächenbegrenzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Geplante

b) BAUGEBIET

Art und Maß der baulichen Nutzung.

- WR Reines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl § 17 B.N.V.
- GFZ Geschossflächenzahl § 17 B.N.V.
- II Zahl der Geschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise

c) BAUWERKE

- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude: Sattel-, Walm- u. Flachdach, Dachneigung bis 45°
- Geplante Gebäude, die mit harter Bedachung u. deren Schornsteine mit anerkannten Funkenfängern versehen werden müssen.
- Wie vor, jedoch in Massivbauweise.

d) SONSTIGES

- Nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare
- r = 5,0 Radienangabe in [m]
- 200 Maßangaben in [m]
- 527 Flurstücksnummern

Es gilt die Bauordnungsverordnung 1968 (B.G.B.L. I S. 1237)

Für den Sicherheitsstreifen zwischen dem Wald und den Bauten werden in Einzelfällen die unter 35m liegenden, planmäßigen Abstände zugelassen.